



## Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Wülknitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.05.2025 und durch Beitrittsbeschluss am 11.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.340.200 EUR	3.409.300 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.739.300 EUR	3.812.400 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-399.100 EUR	-403.100 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	417.000 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	417.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-399.100 EUR	-403.100 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	72.058 EUR	71.473 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-327.042 EUR	-331.627 EUR
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.143.100 EUR	3.202.600 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.397.400 EUR	3.445.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-254.300 EUR	-242.900 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	624.600 EUR	968.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.314.700 EUR	2.145.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-690.100 EUR	-1.177.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel-überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-944.400 EUR	-1.420.000 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	56.200 EUR	93.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-56.200 EUR	-93.100 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.000.600 EUR	-1.513.100 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR                      0 EUR

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

	2025	2026
	650.000 EUR	650.000 EUR

## § 5

Die **Hebesätze** für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 Prozent	290 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	325 Prozent	325 Prozent
- für die Gewerbesteuer auf	380 Prozent	380 Prozent

## § 6

Die Aufwendung für die an die Gemeinde Röderaue (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz) zu zahlenden **Verwaltungskostenumlage** wird festgesetzt auf

425.100 EUR                      397.400 EUR

Wülknitz, den 12.08.2025




Rico Weser  
Bürgermeister

Zur vorgelegten Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.07.2025 folgenden Bescheid erlassen:

- Die Genehmigung der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Wülknitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen in Höhe von 690.100 EUR für das Haushaltsjahr 2025 und in Höhe von 1.177.100 EUR für das Haushaltsjahr 2026 wird versagt.
- Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung der Gemeinde Wülknitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- Die Gemeinde Wülknitz hat dem Landratsamt Meißen bis zum 01.01.2026 ein vom Gemeinderat der Gemeinde Wülknitz beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Haushaltsbescheid 2025/2026 wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - Die Auszahlungsansätze der Haushaltsjahre 2025 und 2026 für Investitionen sind zu sperren, soweit diese den Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit im jeweiligen Haushaltsjahr zzgl. der zum 31.12.2025 vorhandenen liquiden Mittel übersteigen. Die Sperrung ist dem Landratsamt Meißen bis zum 31.08.2025 nachzuweisen.
  - Die Gemeinde Röderaue hat dem Landratsamt Meißen beginnend mit dem Monat Juli 2025 jeweils bis zum fünften des Folgemonats eine vorläufige Finanzrechnung mit dem Stand der zum Monatsende verbuchten Einzahlungen und Auszahlungen vorzulegen. Wesentliche Änderungen im Haushaltsvollzug sind zu erläutern und der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres anzugeben. Die Berichterstattung ist bei Erlass einer Nachtragssatzung, andernfalls bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 fortzuführen.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Landratsamt Meißen unter Angabe der Finanzierung und Begründung der Notwendigkeit unabhängig von ihrer Höhe mindestens fünf Arbeitstage vor Zustimmung zur Mittelbereitstellung vorzulegen und dürfen erst nach Zustimmung des Landratsamtes geleistet werden.
- Kosten werden nicht erhoben.“

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 steht auf der Homepage der Gemeinde Wülknitz unter  
<https://https://www.gemeinde-wuelknitz.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> ab dem 13.08.2025  
zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Wülknitz, den 12.08.2025



Rico Weser  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.